

**Redebeitrag von Ingo Sasama, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
in der Ratsversammlung vom 22.01.2014 zur Drucksache 3447 „Antrag auf  
Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 25 SächsGemO“**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,  
sehr geehrte Bürgermeisterin und Bürgermeister,  
sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte,  
sehr geehrte Gäste und sehr geehrte Zusehende aus dem Live-Stream,

für die Stadtratsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen stellen Bürgerentscheide eine wichtige Ergänzung zur parlamentarischen Demokratie dar. Wir wollen mehr direkte unmittelbare Demokratie in Leipzig ermöglichen.

Ob die Einrichtung eines Petitionsausschusses, die Einwohnerfragestunde, das Absenken des Quorums für ein Bürgerbegehren bis hin zur Informationsfreiheitssatzung – alles Initiativen unserer Fraktion, die das belegen!

Wir sind der Auffassung, dass in wesentlichen, kommunalpolitischen Angelegenheiten Bürgerentscheide Transparenz und Vertrauen schaffen und diese regelmäßig zur Anwendung kommen sollten. Wir sind nicht der Meinung, dass mit einer Wahl die Bürgerinnen und Bürger ihre Stimme an uns abgegeben haben. Sie sind mündig und selbstbewusst – und das ist gut so!

Der Stadtrat - also wir, die Stadträtinnen und Stadträte - hat heute darüber zu befinden, ob der vorliegende Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids zulässig ist und auch, ob das Bürgerbegehren den Vorgaben der §§ 24, 25 SächsGemO entspricht.

Wir, die Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, haben die verschiedenen Rechtsauffassungen, die dargelegt und an uns herangetragen wurden, sorgfältig geprüft.

Wir sind zu dem Ergebnis gekommen, dass der vorliegende Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids tatsächlich und wirklich unzulässig ist. Ich will die einzelnen Argumente meiner Vorredner nicht wiederholen.

Entscheidend für uns war:

- Die Festlegung des § 39 SächsGemO kann in diesem Fall nicht verändert werden.
- Außerdem, und das ist das für uns Entscheidende: die Fragestellung ist zu unbestimmt.

Schon der Kreisverband der Partei Bündnis 90/Die Grünen hat beim Entstehen der Initiative auf rechtliche Probleme hingewiesen. Eine Veränderung in diesem frühen Stadium haben die Initiatoren aber leider nicht vorgenommen. Dies war der Grund, warum sich unsere Partei nicht an der Unterschriftenaktion beteiligt hat.

Wir bedauern es zutiefst, dass so viel Enthusiasmus und Bürgerengagement aus unserer Sicht vergeblich investiert wurden!

Da wir die Intention der Initiative „Privatisierungsbremse“ und das ihrer Unterstützerinnen und Unterstützer ausdrücklich teilen, schlagen wir mit unserem Änderungsantrag einen aus unserer Sicht rechtlich gangbaren Weg vor:

Für den Fall, dass der Oberbürgermeister den Verkauf städtischen Eigentums, das dem Gemeinwohl und der öffentlichen Daseinsvorsorge dient vorschlagen sollte, wollen wir, dass zunächst geprüft wird, ob im konkreten Fall ein zu bejahendes, überwiegend öffentliches Interesse und die rechtliche Zulässigkeit nach § 24 Abs. 2 SächsGemO für einen Bürgerentscheid vorliegt.

Ist dies der Fall, soll die Ratsversammlung über die Einleitung eines sog. Ratsbegehrens und damit über die Durchführung eines Bürgerentscheids gemäß § 24 Abs. 1 2. HS SächsGemO entscheiden.

Wir halten unseren Änderungsantrag derzeit für den einzigen rechtlich möglichen Weg, denn die SächsGemO sieht etwa bei Veräußerungen kommunaler Unternehmen keinen obligatorischen Bürgerentscheid vor. Auch ein Antrag der Linksfraktion aus dem Jahr 2011 der mit gleicher Intension eine Änderung der Hauptsatzung vorsah, musste aus rechtlichen Gründen damals schon abgelehnt werden.

Wir sind der Auffassung, dass ein durch Ratsbegehren eingeleiteter Bürgerentscheid sich besonders gut eignet, einen sachlichen öffentlichen Diskurs zu fördern. Dieser Prozess und die damit verbundene intensive öffentliche Diskussion gibt der Bürgerschaft außerdem die Gelegenheit, auch wenn der Rat ablehnend entscheiden sollte, ein eigenes Bürgerbegehren rechtzeitig zu initiieren.

Mit unserem Änderungsantrag wollen wir einen Paradigmenwechsel hin zu mehr direkter Demokratie einleiten, in dem wir uns als Stadträtinnen und Stadträte gemeinsam und ernsthaft mit der Möglichkeit, ein Ratsbegehren im konkreten Einzelfall einzuleiten, auseinandersetzen und es dann bei vorliegenden Voraussetzungen auch zur Anwendung bringen sollten.

Ich bitte um Ihre Zustimmung zu unserem Ergänzungsantrag.